

Sparte Gewerbe und Handwerk

**129 Fachvertretung der
Film- und Musikwirtschaft**
Fachverbandsausschussbeschluss am
07.10.2020

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des
Vorjahres
Mindestbetrag

4,80 ‰
180,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage

90,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.